

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.11.2013

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.5-58/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-6.5-2003**

#### Geltungsdauer

vom: **1. Dezember 2013**

bis: **1. Dezember 2018**

#### Antragsteller:

**Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG**

Am Wattberg 51

26903 Surwold

#### Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "JBS 301-FSA-System 1 Jansen"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

##### 1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "JBS 301-FSA System 1 Jansen" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Feuerschutzvorhänge, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, den Brandmeldern und der Feststellvorrichtung und ggf. Sicherheitseinrichtungen für die Schließbereichsüberwachung und den Personenschutz bestehen. Sie ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln kontrolliert unwirksam zu machen. Beim Ansprechen der zugehörigen Auslösevorrichtung im Fall eines Alarms (Brand), einer Störung oder durch Handauslösung werden offen gehaltene Abschlüsse selbsttätig durch die Schließmittel geschlossen.

##### 1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Energieversorgung muss das Gerät "JBS 301" der Firma Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG verwendet werden. Die Auslösevorrichtung enthält die Steuer elektronik zum Auslösen der Feststellvorrichtung. Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2, die Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3 und die Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 und ggf. Sicherheitseinrichtungen für die Schließbereichsüberwachung und den Personenschutz nach Abschnitt 2.1.5 versorgen.

##### 1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauchmelder, sog. Rauchschalter, und/oder Wärmedifferentialmelder, sog. Wärmeschalter, nach Abschnitt 2.1.3 verwendet werden.

##### 1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Magnetbremsen oder die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

##### 1.1.5 Schließbereichsüberwachung und Personenschutz

Für die Schließbereichsüberwachung und den Personenschutz müssen Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

##### 1.2.1 Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von,

a) Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen, und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige Drehflügeltüren, Schiebetore, Hubtore, Sektionaltore, Rolltore und Staffeltore in inneren Wänden oder

b) Feuerschutzvorhängen in inneren Wänden

und die Ausführung der im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen geeignet.

##### 1.2.2 Die Feststellanlage ist - in Abhängigkeit der Ausführungsvariante - geeignet, entsprechende Steuerungsvorgänge zum Öffnen von sog. Seiten- und/oder Deckenklappen für Schiebetore, Hubtore und Sektionaltore durchzuführen.

Die Feststellanlage darf zu diesem Zweck, d. h. zum Öffnen sog. Seitenklappen und/oder Deckenklappen, nur dann an Feuerschutzschiebetoren verwendet werden, wenn diese Ausführung in den Bestimmungen der für die Feuerschutzschiebetore erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen enthalten ist.

- 1.2.3 Für folgende Abschlüsse darf diese Feststellanlage nicht angewendet werden:
- Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61241-14<sup>1</sup>) gerechnet werden muss
  - Rauchschutzvorhänge
  - Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- 1.2.4 Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14<sup>2</sup>) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen angewendet werden, wenn diese zusätzlich durch eine geprüfte<sup>3</sup> ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden. Die Feststellanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Gaswarnanlage und Feststellanlage müssen elektrisch verträglich sein. Die Teile der Feststellanlage, die in diesen Räumen eingebaut werden, müssen die Anforderungen des Explosionsschutzes erfüllen.

## 2 Bestimmungen für die Feststellanlage

### 2.1 Eigenschaften der Geräte

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten, den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Die Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

#### 2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung nach Abschnitt 1.1.2 muss die von den Geräten dieser Feststellanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4 auslösen.

Die Energieversorgung mit einer max. Ausgangsleistung von 48,0 W (ohne Akkubetrieb) bzw. 31,2 W (mit Akkubetrieb) muss die Auslösevorrichtung, die angeschlossenen Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3, ggf. den Funkempfänger Radio Master Unit RMU 04, die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4, ggf. die Elektro-Haftmagnete von sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) und/oder Deckenklappen für Feuerschutzschiebetore sowie ggf. die Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Der sog. optische Rauchmelder vom Typ "Funkrauchschalter ORS 145 F mit RMU 04" (siehe Abschnitt 2.1.3) muss über eine jährlich auszutauschende Batterie Typ LBP 302 der Firma Hekatron Vertriebs GmbH versorgt werden.

- 1 DIN EN 61241-14 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse – Auswahl und Errichten, Ausgabe 2005-06
- 2 DIN EN 60079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 2004-07
- 3 Für die Prüfung sind zurzeit anerkannt: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin, Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PFG), Bochum

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-6.5-2003**

Seite 5 von 14 | 27. November 2013

Sollen Netzausfälle überbrückt werden, sind zwei Akkumulatorenbatterien mit einer Kapazität von jeweils mindestens 7,0 Ah/12 V zu verwenden. Der Akkumulator muss als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb eingesetzt werden. Es dürfen nur VdS- anerkannte wartungsfreie Akkumulatoren für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden. Bei Ausfall des öffentlichen Versorgungsnetzes muss eine automatische Umschaltung auf Akkumulatoren erfolgen.

Die Störung einer der beiden Energiequellen muss erkannt und angezeigt werden. Bei Netzausfall darf der Abschluss zum Schließen freigegeben werden, sobald der Schließbereich frei ist. Bei einer Störung der Akkumulatoren muss die angeschlossene Feststellvorrichtung sicher und unverzögert auslösen.

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950-1<sup>4</sup> entsprechen.

**2.1.3 Brandmelder**

Als Brandmelder müssen die Rauchmelder, sog. Rauchschalter, und/oder Wärmedifferentialmelder, sog. Wärmeschalter, nach Liste 1 verwendet werden.

Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7<sup>5</sup> oder den hinterlegten Angaben<sup>6</sup> entsprechen.

Die Wärmedifferentialmelder müssen der Klasse A1, Klasse A1R, Klasse BR, Klasse CR oder Klasse CS gemäß DIN EN 54-5<sup>5</sup> (Ausgabe 2001-03) oder den hinterlegten Angaben<sup>6</sup> entsprechen.

Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt. Die Wärmedifferentialmelder nach Liste 1 sind für diese Verwendung nicht geeignet.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 <sup>5</sup>
<u>1. Optische Rauchmelder</u>			
1.1	ORS 142	HEKATRON	Teil 7
1.2	ORS 142 Ex	HEKATRON	Teil 7
1.3	Funkrauchschalter ORS 145 F mit RMU 04	HEKATRON	Angaben hinterlegt <sup>6</sup>
1.4	O-1362 mit Sockel RSA 2103	ESSER	Teil 7
1.5	55000-317 mit Sockel 45681-249	APOLLO	Teil 7
1.6	RM 2000	DICTATOR	Angaben hinterlegt <sup>6</sup>
<u>2. Wärmedifferentialmelder</u>			
2.1	TDS 247	HEKATRON	Angaben hinterlegt <sup>6</sup>
2.2	TD-1362 mit Sockel RSA 2103	ESSER	Teil 5, Klasse A1
2.3	55000-122 mit Sockel 45681-249	APOLLO	Teil 5, Klasse A1R
2.4	55000-127 mit Sockel 45681-249	APOLLO	Teil 5, Klasse BR
2.5	55000-132 mit Sockel 45681-249	APOLLO	Teil 5, Klasse CR
2.6	55000-137 mit Sockel 45681-249	APOLLO	Teil 5, Klasse CS

<sup>4</sup> DIN EN 60950-1 Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2006-11

<sup>5</sup> DIN EN 54-1 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen  
DIN EN 54-5 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 2001-03 / A1: 2002-09  
DIN EN 54-7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 2001-03 / A1: 2002-09

<sup>6</sup> Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

## 2.1.4 Feststellvorrichtungen

### 2.1.4.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 und 2) müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 oder des Handauslösetasters (siehe Abschnitt 3.3) den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als Feststellvorrichtungen für Feuerschutzabschlüsse müssen die Geräte nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 und 2) verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung für Feuerschutzvorhänge können nur die Geräte verwendet werden, die in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Feuerschutzvorhangs und in Liste 2 (siehe Anlagen 1 und 2) aufgeführt sind.

Die Bestimmungen zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 sind zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

### 2.1.4.2 Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>7</sup>

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren nach Liste 2 (siehe Anlage 1) verwendet werden. Sie müssen der Norm DIN EN 1155<sup>7</sup> entsprechen.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158<sup>8</sup> ausgerüstet sein.

### 2.1.4.3 Feststellvorrichtungen für Schiebetore, Hubtore, Sektionaltore, Rolltore, und Staffeltore

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Magnetbremsen oder die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 und 2) verwendet werden.

Für die Feststellung von sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) und/oder Deckenklappen für Schiebetore, Hubtore und Sektionaltore müssen Elektro-Haftmagnete nach Liste 2 (siehe Anlage 1) verwendet werden.

## 2.1.5 Schließbereichsüberwachung und Personenschutz

Für die Schließbereichsüberwachung und den Personenschutz dürfen geeignete Kontaktleisten als Sicherheitseinrichtungen verwendet werden.

Die entsprechenden Anschlussschaltpläne müssen Bestandteil der Einbauanleitung nach Abschnitt 3.2 werden und sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sicherheitseinrichtungen verzögern das Einleiten eines Schließvorganges oder unterbrechen den eingeleiteten Schließvorgang, wenn sich Personen oder Gegenstände im Schließbereich des Abschlusses befinden.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Brandmelder nach DIN EN 54-5<sup>5</sup> und 54-7<sup>5</sup>

Die Rauchmelder müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-7<sup>5</sup>, die Wärmedifferentialmelder müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-5<sup>5</sup> gekennzeichnet sein.

<sup>7</sup> DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04

<sup>8</sup> DIN EN 1158 Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2006-06

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung****Nr. Z-6.5-2003****Seite 7 von 14 | 27. November 2013****2.2.2.2 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>7</sup>**

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155<sup>7</sup> gekennzeichnet sein.

**2.2.2.3 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, und 2.1.4**

Die Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, die Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 - und die Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.2 - oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenzeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.5-2003
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines****2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Brandmelder nach DIN EN 54-5<sup>5</sup> und 54-7<sup>5</sup>**

Die Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 54-5<sup>5</sup> oder 54-7<sup>5</sup> geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.

**2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>7</sup>**

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155<sup>7</sup> geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.

**2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, und 2.1.4**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 - und der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.2 - mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Geräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4**

In jedem Herstellwerk der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 - und der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.2 - ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4**

In jedem Herstellwerk der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 - und der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.2 - ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für die Ausführung**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 und 2) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung mit Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 und den angeschlossenen Brandmeldern nach Liste 1 (siehe Abschnitt 2.1.3) an den im Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

#### **3.2 Einbauanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

In der Einbauanleitung ist die getrennte Leitungsführung entsprechend Abschnitt 3.8 zu berücksichtigen.

Die beim DIBt hinterlegten Anschlusschaltpläne für die Sicherheitseinrichtungen müssen Bestandteil der Einbauanleitung sein.

#### **3.3 Handauslösung**

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens (40 x 40) mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von (15 x 15) mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

#### **3.4 Freihalten der Bodenfläche**

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

#### **3.5 Schließbereichsüberwachung und Personenschutz**

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur dann unterbrochen werden, wenn sich Personen oder Gegenstände im Schließbereich befinden.

Zur Unterbrechung des Schließvorganges dürfen nur Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungstellung selbsttätig fortsetzen.

### 3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte der Feststallanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den Verwendbarkeitsnachweisen oder Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

### 3.7 Installation der Brandmelder

#### 3.7.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststallanlage ist für die in Liste 1 aufgeführten Meldertypen möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststallanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststallanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schmelbrand zu rechnen, sollten Streulichtrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichtrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichtrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, sodass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelders eingesetzt werden.

#### 3.7.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststallanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

##### 3.7.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-2003

Seite 11 von 14 | 27. November 2013

3.7.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgebend ist.

3.7.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

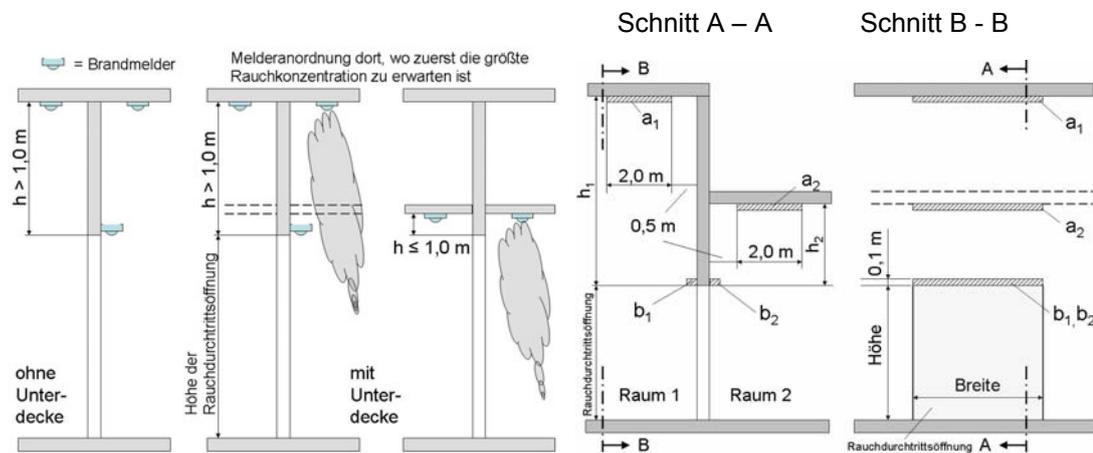


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2:

Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich ( $b = b_1$ oder $b_2$ )	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	$h_1$ und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	$a_1$ und $a_2$ und $b$	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	$h_1$ und $h_2 < 1\text{ m}$	$a_1$ und $a_2$	2 Deckenmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	$a_1$ und $a_2$	2 Deckenmelder
		$b$	1 Sturzmelder

\* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

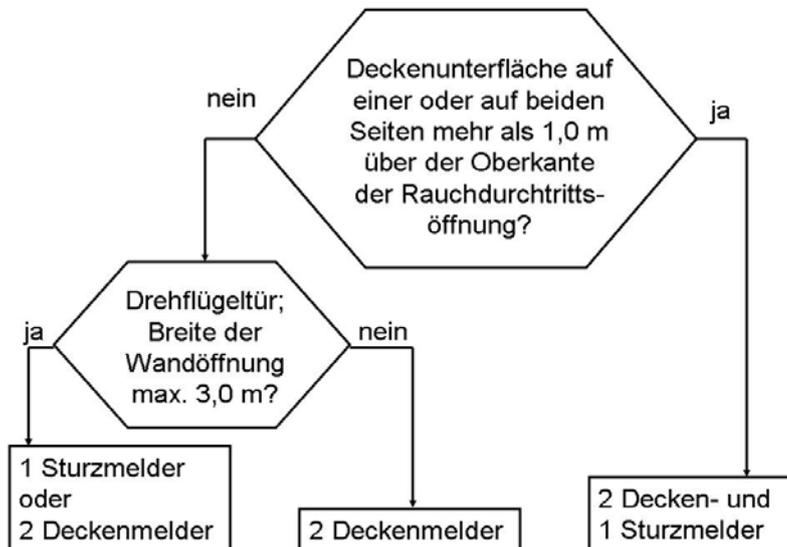


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

### 3.8 Elektrische Installation der Feststallanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- Überwachungseinrichtungen, die eine Auslösung verhindern können

Sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten oder sind die Leitungen zu diesen Geräten vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

### 3.9 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststallanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Sicherheitseinrichtungen der Schließbereichsüberwachung - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststallanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom DIBt im Zulassungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung für Feststallanlagen an Feuerschutzvorhängen darf nur von der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzvorhang genannten bauaufsichtlichen Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte der Feststallanlage mit den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Geräten übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der eingebauten Geräte mit der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.

3. Das Zusammenwirken aller Geräte ist anhand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Melder zugrunde liegenden Brandkenngroße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Melders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

#### **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

##### **4.1 Wartungsanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

##### **4.2 Monatliche Überprüfung**

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von 3 Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677<sup>9</sup> verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

##### **4.3 Jährliche Prüfung und Wartung**

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677<sup>7</sup> verwiesen.

<sup>9</sup> DIN 14677

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse; Ausgabe 2011-03

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-6.5-2003**

Seite 14 von 14 | 27. November 2013

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

**4.4 Austausch der Batterie**

Zusätzlich zur üblichen Wartung der Feststellanlage sind die eingebauten Akkumulatoren (siehe Abschnitt 2.1.2) im Abstand von maximal vier Jahren und die im optischen Rauchmelder Funkrauchscharter ORS 145 F eingebaute Batterie jährlich gegen neue auszutauschen (s. Abschnitt 2.1.2).

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

**Liste 2: Feststellvorrichtungen**

1. Elektro-Haftmagnete

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.1	THM 442	Kendrion / HEKATRON	1,5
1.2	Typ THM 444	Kendrion / HEKATRON	7,8
1.3	GT 42 R 0xx.xx	Kendrion	1,5
1.4	GT 50 R	Kendrion	1,5
1.5	GT 50 R 050.01	Kendrion	3,0
1.6	GT 63 R 0xx.xx	Kendrion	1,5
1.7	GT 70 R	Kendrion	1,5
1.8	GT 70 R 050	Kendrion	3,0

2. Magnetbremsen

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
2.1	B 02.02.130-0817	KEB	6,0
2.2	06.02.120	KEB	12,0
2.3	06.02.500	KEB	12,0
2.4	07.02.120	KEB	16,0
2.5	08.02.120	KEB	21,0
2.6	08.02.500	KEB	21,0

Feststellanlage "JBS 301-FSA-System 1 Jansen"

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 1

**Liste 2: Feststellvorrichtungen**

3. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrischer Feststellvorrichtung

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
3.1	FS 25.20 mit 07.P1.120-0397	GfA	24
3.2	FS 50.20 mit 08.P1.120-0207	GfA	26
3.3	FS 110.18 mit 08.P1.120-0207	GfA	26
3.4	SB 2.2.X	Linnig	5,0 W
3.5	SB 2.3.X	Linnig	5,0 W
3.6	SB 2.4.1.X	Linnig	5,0 W
3.7	SB 2.4.2.X	Linnig	5,0 W
3.8	SB 3.3.X	Linnig	2,2 W
3.9	SB 4.1.2.X	Linnig	4,91 W

Feststellanlage "JBS 301-FSA-System 1 Jansen"

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 2